

Meinungsfreiheit und Richterrecht

Dokumentation zum Beschluß der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Berlin vom 16. März 1982 (VG Disz. 49.81)

I.

Am 19. September 1981 erschien in der Berliner Tageszeitung »Der Tagesspiegel« eine halbseitige Anzeige mit folgendem Text:

»Für ein Ende des Wettrüstens!

Keine Stationierung neuer Atomwaffen in Europa!

Durch die geplante Stationierung von Pershing 2-Raketen und Marschflugkörpern würde die Bundesrepublik in eine gigantische Abschußrampe für Nuklearwaffen verwandelt werden. Wo immer man den Grund dafür sieht, daß Europa bisher mehr als 30 Jahre lang von Kriegen verschont geblieben ist – ein weiteres Anhäufen von Atomwaffen wird in Zukunft auch hier den Frieden auf keinen Fall mehr sichern. Im Gegenteil:

Die neuen Waffen sind extrem treffgenau und geben der Gegenseite nur wenige Minuten Vorwarnzeit. Kein noch so kühler Kopf kann in solch kurzer Zeit vernünftige Entscheidungen treffen. Die bloße Existenz dieser Waffen auf westdeutschem Boden wird die Gegenseite in einer Krisensituation dazu verlocken, sie ihrerseits durch einen vernichtenden Erstschlag auszuscalten. Die Supermächte werden nach Art von Western-Helden handeln: Wer zuerst zieht, rechnet sich die Chance zum Sieg aus. Damit wird auch ein Atomkrieg »aus Versehen« immer wahrscheinlicher. Und: die Neutronenwaffe, über die nach der Produktion binnen Stunden auch in Europa verfügt werden kann, wird die Schwelle zum nuklearen Krieg noch weiter senken. Deshalb ist die Schaffung weiterer Vernichtungskapazitäten mörderischer und selbstmörderischer Wahnsinn; sie verschlingt im übrigen jene Milliarden-Summen, die zur Verbesserung der sozialen Situation der Menschen in allen Teilen der Welt dringend gebraucht werden.

Sind wir von allen guten Geistern verlassen die Vorbereitung dieses Wahnsinns – ohne jedes Vetorecht im Ernstfall! – auf eigenem Territorium zuzulassen?

Zweifellos trägt die Sowjetunion eine Mitverantwortung für das Wettrüsten und sollte daraus die Konsequenz eines sofortigen bedingungslosen Produktions- und Stationierungsstopps von SS-20-Raketen ziehen. Es hat sich aber als sinnlos erwiesen, immer nur auf den ersten Schritt der anderen Seite zu warten. Der Teufelskreis des Wettrüstens muß endlich aufgebrochen werden. Dazu ist neben ernsthaften Verhandlungen die Bereitschaft erforderlich, notfalls einseitig zumindest auf weitere Aufrüstungsmaßnahmen zu verzichten. Das müßte um so leichter fallen in einer Zeit, in der ernstzunehmende westliche Experten von einer hohen technologischen Überlegenheit des Westens sprechen.

Wir sind als Richter, Staats- und Anwälte unabhängig von unseren jeweiligen politischen Anschauungen verpflichtet, in unserem Beruf einen Beitrag zur Wahrung des Gemeinwohls zu leisten. Aufgrund des Ernstes der Lage halten wir es für richtig, uns auch außerhalb der beruflichen Verantwortung und ungeachtet unterschiedlicher politischer Standorte zu Wort zu melden:

Wir appellieren an die Bundesregierung, sich gegen die Produktion von Pershing 2-Raketen, Marschflugkörpern und Neutronenwaffen zu wenden und einer Stationierung dieser Waffen nicht zuzustimmen!

Wir bitten unsere Mitbürger, sich wo und in welcher Form auch immer an der Diskussion dieser lebenswichtigen Fragen zu beteiligen. Sie können zum Beispiel, wie ein Teil von uns,

- an der Friedensdemonstration in Bonn am 10. Oktober 1981 teilnehmen,
- den Krefelder Appell, den DGB-Appell oder einen anderen Abrüstungs- und Friedensappell unterschreiben,
- mit Freunden, Bekannten und Arbeitskollegen sprechen, die die Gefahr nicht sehen oder meinen, nichts dagegen ausrichten zu können.

Wir müssen endlich den Mut zum Nein-sagen haben!

Dieser Aufruf wurde von folgenden Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten aller 16 Gerichte des Landes Berlin, des Bundesverwaltungsgerichts, der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin und der Rechtsanwaltschaft Berlin unterzeichnet:

Thomas Abeßer, Karin Aust-Dodenhoff, Hans Joachim Baars, Willi-G. Bähge, Dr. Thomas Bark, Frank Bauer, Wolfram Becker, Monika Behrends, Bernd-Lutz Blömeke, Roman Bork, Stefan Bortels, Rolf Brämer, Hans-Jürgen Brandt, Merve Brehme, Jörg Bressau, Wolfgang Bronk, Dietrich Bünger, Bettina Bunge, Fritz Busse, Renate Citron-Piorkowski, Klaus Ciujewicz, Diethard Dahm, Angelika Dietrich, Christa Ditzen, Lutz Diweil, Joachim Dumlich, Hannelore Dybe-Schlüter, Sabine Eberhard, Hans-Jürgen Efrém, Dr. Uta Ehinger, Klaus v. Feldmann, Dr. Peter v. Feldmann, Hartmut Fischer, Reinhard Fischer, Wolfram Fischer, Hildegard Fitzner-Steinmann, Dr. Fritz Franz, Helmut Frenzel, Helmut Frey, Waltraut Fröbrich, Dr. Konrad v. d. Gablenz, Christian Gaebler, Reinhold Gerken, Martin Gertich, Dr. Gerhard v. Gronefeld, Dr. Klaus-Martin Groth, Albrecht Grupp, Ingrid Gulzow, Jutta v. Haase, Günther Hamann, Dr. Wolf-Rüdiger v. Hase, Brigitte Hauk, Wolfgang Herrlinger, Gabriele Hertel, Jürgen Heyer, Hans D. Huhn, Prof. Diether Huhn, Dr. Reiner Hus, Bernhard Jahntz, Knut Jensen, Hildegard Jung, Clemens-Michael Kähler, Dr. Horst Kater, Martin Keil, Friederich Kiechle, Bernd Kießling, Jürgen Kipp, Joachim Klasse, Adolf Köppe, Gabriele Krackhardt, Gisela Krehnke, Dr. Jürgen Kühling, Norbert Kunath, Achim Kunz, Gerd Laudemann, Hans-Peter Lehmann, Marianne Loewke, Beate Ludwig-Schober, Marianne Luther, Candida Mager, Dieter Marewski, Horst Marowski, Percy Mac-Lean, Waltraut Meistererst-Quintmann, Georg Meltendorf, Helga Meyer-Wege, Ulrich Monjé, Johann Müller-Gazurek, Ute Mütze, Wolfgang Mütze, Johannes Ludwig Nebe, Dorothee Nebel, Klaus Pée, Günther Piorkowski, Bernd Poelchau, Klaus-Dieter Pohl, Dr. Bernd Preis, Volker Reichert, Dr. Gerhard Reinecke, Michael Richter, Achim Riedel, Botho Roeder, Axel Rosenkranz, Eckart Rottka, Dr. Hans-Peter Rueß, Christina Sailer, Mechthild Sander, Thomas Schäfer, Walter Schäfer, Bernd Schimmler, Gerhard Schliebs, Claus-Wolfgang Schmidt, Michael Schmidt, Ulrich Schoof, Winfriede Schreiber, Reinhard Schultz, Susanne Schuster, Ursula Schwarz, Bertold Sommer, Guido Spohn, Kilian Stein, Manfred Stender, Klaus-Peter Stoeber, Ullrich Stratmann, Peter Strieder, Jörg Ulich, Dagmar-Ingrid Ullrich, Ute Wagner, Thomas Walter, Ingrid Weber, Dr. Peter Weber, Wilhelm Weber, Eva-Maria Weber-Schramm, Lothar Weiß, Jutta Westermann-Schöttler, Alexander Wichmann, Heinrich Wickenberg, Klaus Wolf.

V. i. S. d. P.: Dr. Klaus-Martin Groth, Richter am Verwaltungsgericht Berlin; Bernd Kießling, Richter am Arbeitsgericht Berlin.

Zustimmungserklärungen von Kollegen, die wir bisher nicht ansprechen konnten, bitte an die presserechtlich Verantwortlichen.«

Diese, von insgesamt 138 Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten aller 16 Gerichte des Landes Berlin, des Bundesverwaltungsgerichts, der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin und der Rechtsanwaltschaft Berlin unterschriebene Anzeige, die weit über Berlin hinaus große Beachtung fand, dokumentiert nicht nur die breite gesellschaftliche Verankerung der Friedensbewegung. Sie ist zugleich ein justizgeschichtliches Dokument. Noch nie zuvor hat sich in Deutschland eine so große Zahl von Justizjuristen öffentlich für den Frieden eingesetzt und zugleich namentlich für die Unterstützung einer fortschrittlichen Bewegung aufgerufen.

Die Idee zu der Anzeige war auf einer offenen Veranstaltung der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte der ÖTV Berlin entstanden. Die Aktion wurde jedoch von Anfang an von zahlreichen nichtorganisierten Juristen mitgetragen. Die Anzeige dokumentiert damit die in den letzten Jahren zunehmend stärker werdende Auflösung der »konservativ-unpolitischen« Ausrichtung, die für die westdeutsche Nachkriegsjustiz kennzeichnend war. Es liegt auf der Hand, daß immer dann, wenn dieser Auflösungsprozeß öffentlich sichtbar wird, Unruhe unter denjenigen entsteht, die sich Justizjuristen mit einer anderen als der bisher vorherrschenden Gesinnung schlechterdings nicht vorstellen können.

Nicht lange, bevor die Friedensanzeige der Berliner Richter erschien, hatte der bisher konservativste Justizsenator der Berliner Nachkriegsgeschichte seine Geschäfte aufgenommen: Prof. Dr. Rupert Scholz, bewährter Kämpfer in der »Notgemeinschaft für eine Freie Universität«. Dieser Wechsel in der Amtsspitze entsprach der seit jeher in der Berliner Justizverwaltung vorherrschenden konservativen Tendenz und machte denjenigen in der Verwaltung Mut, denen schon lange die Richtung des linksliberalen Vorgängers von Scholz, Meyer, gefährlich erschienen war. Die Nachricht von der geplanten Friedensanzeige mußte damit zum Anlaß werden, den Berliner Richtern und Staatsanwälten deutlich zu machen, was die Verwaltung von ihren Justizjuristen erwartet.

Als erstes rief Senatsdirektor von Stahl die Präsidenten aller Berliner Obergerichte und die Generalstaatsanwälte zu sich und verlangte Maßnahmen gegen die unter den Richtern und Staatsanwälten umlaufenden Unterschriftenlisten, die mit einem Anschreiben und dem Text der vorgesehenen Anzeige zum Teil von Hand zu Hand weitergegeben wurden, zum Teil in persönlich adressierten Briefen die im Handbuch der Justiz verzeichneten Richter oder Staatsanwälte an ihren Arbeitsplätzen erreichen sollten. Das Ergebnis dieser Zusammenkunft war, daß jeder einzelne der über 900 Berliner Richter und Staatsanwälte eine persönliche Verfügung erhielt, in der der zuständige Obergerichtspräsident auf ein Rundschreiben des Senators für Inneres aus dem Jahre 1972 hinwies, das seinerseits auf einem Rundschreiben des Senators für Inneres aus dem Jahre 1952 beruhte, wonach jede »politische Werbung« im Dienst unzulässig sein sollte. Es hat in der Geschichte der Berliner Justiz bisher keinen Fall gegeben, in dem ein Rundschreiben des Senators für Justiz oder des Senators für Inneres gleichzeitig »aus gegebenem Anlaß . . .« (Originaltext der meisten Verfügungen) in Einzelausfertigung allen Richtern und Staatsanwälten des Landes Berlin vorgehalten worden ist. Gleichzeitig wurde ein Teil der persönlich an Richter/Staatsanwälte auf Probe im Amtsgericht Tiergarten adressierten Briefe in der Zentralen Postsammelstelle des Amtsgerichts angehalten und geöffnet. Der Präsident des Amtsgerichts verbot die Auslieferung an die Adressaten, weil »die weitere Zustellung den inneren Dienstbetrieb über Gebühr belasten« würde und »auch im Hinblick darauf, daß der Inhalt der Briefe keinerlei dienstlichen Bezug hat«, unterbleiben müsse.

Alle diese Maßnahmen konnten natürlich nicht verhindern, daß die Anzeige erschien und der nicht unerhebliche Geldbetrag, der zu ihrer Finanzierung notwendig war, zusammenkam. In der Justizverwaltung wurde derweil darüber nachgedacht, ob die Unterzeichner oder jedenfalls die nach außen hin Verantwortlichen disziplinarisch belangt werden könnten. Während Senator Scholz selbst und ein Teil seiner Verwaltung die Auffassung vertraten, daß ein eindeutiger Verstoß gegen § 39 des Richtergesetzes vorläge (»Der Richter hat sich innerhalb und außerhalb seines Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, daß das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.«), riet Senatsdirektor von Stahl von weiteren Maßnahmen ab. Angesichts der Tatsache, daß zu den Unterzeichnern drei Richter des Bundesverwaltungsgerichts und sämtliche Richter der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Berlin gehörten, schienen Disziplinarverfahren im Ergebnis aussichtslos. Zum anderen befand der CDU-Minderheitssenat sich gerade in einer brisanten politischen Auseinandersetzung um die mehr als 150 besetzten Häuser in der Stadt und konnte sich in dieser Situation einen Affront gegen die Justiz, die bisher auf diesem Gebiet die beste Verbündete gewesen war, politisch nicht leisten. Senatsdirektor von Stahl ließ deshalb gegenüber einem Mitarbeiter des Nachrichtenmagazins »DER

SPIEGEL« durchsickern, man werde in dieser Situation »keinen Nebenkriegsschauplatz aufmachen«, aber er könne sich ja »die Anzeige mit den Unterschriften neben (sein) Stehpult hängen und immer wieder mal draufgucken, wenn Beförderungen anstehen«.

275

III.

Das war Senator Scholz nicht genug. Bei der Beantwortung einer die Äußerung seines Senatsdirektors betreffenden Kleinen Anfrage im Berliner Abgeordnetenhaus konnte er nämlich mit Recht darauf hinweisen, daß dieser Äußerung keine Änderung der für die Beförderung maßgeblichen Kriterien zugrunde läge (weil, was er nicht sagte, aber wie könnte es anders sein, derartige Listen zur »Beförderungshilfe« schon vorher existierten). Für zukünftige Fälle müßte jedoch zumindest dafür gesorgt werden, daß sich die Richter der Disziplinarkammer nicht mehr an solchen Aktionen beteiligten, denn nur bei deren Nichtbeteiligung könnten disziplinarische Maßnahmen überhaupt Erfolgsaussichten haben. Eine förmliche Rüge der Disziplinarkammer kam jedoch nicht in Betracht, denn zum einen hatte Senator Scholz gegenüber dem Abgeordnetenhaus ausdrücklich erklärt, daß Disziplinarmaßnahmen nicht erwogen würden; zum anderen hatte der Präsident des Oberverwaltungsgerichts bereits vor fast zehn Jahren in einer ausführlich begründeten Entscheidung eine vergleichbare disziplinarische Rüge unter Hinweis auf die auch Richtern zustehende Meinungsfreiheit aufgehoben. Anders wäre die Sachlage natürlich, wenn der nach Meinung des Senators durch die Anzeige eingetretene Vertrauensverlust in die Unabhängigkeit der Richter dadurch deutlich gemacht werden könnte, daß sie unter Hinweis auf diese Unterschrift erfolgreich für befangen erklärt wurden. Es müßte nur ein geeignetes Verfahren gefunden werden

IV.

Als solches erwies sich das Disziplinarverfahren gegen einen Studienrat, dem nach dem Beschluß der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Berlin vom 16. März 1982 (VG Disz. 49.81) folgender Sachverhalt zu Grunde lag:

»Der Beamte ist Studienrat an einer Gesamtschule. Mit Disziplinarverfügung vom 12. Februar 1981 verhängte die Dienstbehörde gegen ihn einen Verweis. Zur Begründung heißt es in der Disziplinarverfügung, im Verlauf des Unterrichts im Fach Arbeitslehre am 8. September 1980 seien von verschiedenen Schülern Berufswünsche geäußert worden. Der Schüler H. P. habe als Berufswunsch eine Ausbildung bei der Bundeswehr genannt. Dies sei Anlaß für den Beamten gewesen, zu dem Schüler auch von einer Bereitschaft zum Morden zu sprechen. Am 11. September 1980 sei es in einer anderen Kerngruppe zu einem ähnlichen Vorfall gekommen. Als der Schüler T. H. anlässlich eines Tests Interesse an einer Ausbildung in der Bundeswehr habe erkennen lassen, habe der Beamte sinngemäß gefragt, ob er, der Schüler, sich zum Menschen-töten ausbilden lassen wolle. Die Art und Weise, wie der Beamte seine Meinung im Zusammenhang mit einer Ausbildung bei der Bundeswehr geäußert habe, stelle eine einseitige Beeinflussung von Schülern dar. Er habe sich als Lehrer mit der ihm damit zukommenden Autorität geäußert. Auch wenn man der Darstellung des Beamten über den Vorfall vom 8. September 1980 folge, habe er es versäumt, daß für ihn offensichtliche Mißverständnis seiner Äußerungen auszuräumen.

Nach erfolglosem Beschwerdeverfahren hat der Beamte die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragt.«

Die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Berlin bestand zu jener Zeit aus dem Vorsitzenden Richter W. und dem Richter M. Der weitere Beisitzer ist jeweils ein Beamter aus der Laufbahn des angeschuldigten Beamten. W. und M. hatten die oben (I.) dokumentierte Anzeige unterschrieben. Das hatte auch einigen leitenden Beamten der Berliner Senats-Schulverwaltung nicht gefallen, weil sie von einem Disziplinarrichter selbstverständlich erwarten, daß er sich nicht öffentlich gegen die Politik des Staates ausspricht, dessen Beamten er maßregeln soll. Diese Auffassung war der Justizverwaltung aufgrund einiger – selbstverständlich rein privater – Gespräche nicht verborgen geblieben. Obwohl sie dort geteilt wurde, hatte man der Schulverwaltung klar gemacht, daß man leider keinen konkreten Einfluß auf die Besetzung der Spruchkörper des Gerichts habe, weil diese dem nur aus Richtern bestehenden Präsidium vorbehalten sei. Anlässlich dieser Gespräche war auch das Verfahren des Studienrats an der Gesamtschule erörtert worden. So wurde aus den privaten Problemen einiger Ministerialbeamter im Umgang mit der Meinungsfreiheit ein politischer Fall.

VI.

Noch nie ist bekanntgeworden, daß eine Behörde gegen einen Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit einen Befangenheitsantrag stellte. In der Literatur ist mit Ausnahme des nicht einschlägigen (weil einen Verfassungsrichter betreffenden) Falls Rottmann kein solcher Antrag dokumentiert. Hier aber kam es zu einem solchen Befangenheitsantrag. Allerdings mußte das Vorgehen zwischen den beteiligten Senatsverwaltungen vorher sorgfältig abgestimmt werden; Senator Scholz persönlich sorgte zusätzlich dafür, daß auch führende CDU-Juristen und Mitglieder des Berliner Richter-Wahlausschusses nicht uninformiert blieben. Es entstand die groteske Situation, daß große Teile der Berliner Justiz und der Berliner Verwaltung über einen Befangenheitsantrag diskutierten, der überhaupt noch nicht gestellt war. Schließlich waren alle verwaltungsinternen Widerstände ausgeräumt, ein angestaubtes Präjudiz (nämlich das Urteil des Reichgerichts vom 29. Juni 1920 [RGSt 55, S. 56]) war gefunden und das Verfahren konnte anlaufen. Hierzu heißt es in dem bereits zitierten Beschluß:

»Daraufhin lehnte die oberste Dienstbehörde den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht W. und den Richter am Verwaltungsgericht M. sowie deren Vertreter, die Richter am Verwaltungsgericht F. und S., wegen der Besorgnis der Befangenheit ab. Zur Begründung führte die oberste Dienstbehörde aus, die vier Richter hätten unstreitig den Aufruf (gemeint ist die unter I. dokumentierte Anzeige – d. Red.) mitunterzeichnet. In dem vorliegenden Verfahren sei bei der Beurteilung der dem Beamten zur Last gelegten Äußerungen

- die freiheits- und friedenssichernde Funktion der Bundeswehr,
- ihr Abschreckungseffekt gegenüber einem potentiellen Gegner vor einem Angriff auf das Bundesgebiet sowie
- die Notwendigkeit, die Verteidigungsbereitschaft der Bevölkerung zu erhalten und zu stärken und somit auch die Bevölkerung – besonders die Jugend – in realistischer Weise über die damit zusammenhängenden Tatsachen und Probleme zu informieren

von großer Bedeutung. Der von den Richtern mitunterzeichnete Aufruf lasse die an der Wirklichkeit orientierte Einsicht in die Gewährleistung der Wechselseitigkeit bei der Rüstungsbeschränkung vermissen. Deshalb sei daran zu zweifeln, daß die Richter in der Lage seien, das pflichtwidrige Verhalten des Beamten und das öffentliche Interesse an einer objektiven, umfassenden Unterrichtung der Schuljugend über die Erfordernisse der Landesverteidigung unvoreingenommen zu würdigen. Es müsse vermieden werden, daß in Disziplinarsachen wie der

vorliegenden Persönlichkeiten als Richter mitwirkten, die sich zu solchen Fragen in der Öffentlichkeit prononciert und einseitig geäußert hätten.◀

277

Es lag auf der Hand und war nicht zuletzt Sinn des Befangenheitsantrages, daß auch alle weiteren geschäftsplanmäßig vorgesehenen Vertreter, die zu den Mitunterzeichnern der Anzeige gehörten, abgelehnt wurden. Der Demonstrationseffekt dieses Verfahrens litt allerdings darunter, daß bekannt wurde, daß sich unter den Abgelehnten auch Reserveoffiziere der Bundeswehr befanden, die nach der Theorie der Verwaltung auch dem Kläger des Verfahrens das Recht zur erfolgreichen Ablehnung gegeben hätten, wovon er allerdings keinen Gebrauch machte.

VII.

Die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Berlin wies, nachdem sich schließlich in dem Richter G. als Berichterstatter und in der Richterin H. als Vertreter des Vorsitzenden zwei Richter gefunden hatten, die nicht zu den Unterzeichnern der Anzeige gehörten, unter weiterer Mitwirkung des Oberstudienrats W. die Befangenheitsanträge gegen den Vorsitzenden Richter W. und den Richter M. als unbegründet zurück. Hierzu heißt es in dem bereits zitierten Beschluß:

»Umstände, die aus der Sicht eines Prozeßbeteiligten bei vernünftiger Würdigung die Annahme rechtfertigen könnten, der Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht W. und der Richter am Verwaltungsgericht M. würden nicht unparteiisch und sachlich entscheiden, sind weder dargetan noch glaubhaft gemacht. Diese ergeben sich auch nicht aus der Mitunterzeichnung des Aufrufs vom 19. September 1981. Nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur bilden politische Äußerungen eines Richters außerhalb des Verfahrens, die mit diesem in keinem Zusammenhang stehen und sich allein aus einer Teilnahme am politischen Leben erklären, ebenso wie die Mitgliedschaft eines Richters in einer politischen Partei keinen hinreichenden Grund für die Besorgnis der Befangenheit (BGH, Urteil vom 19. Januar 1962 – 3 StR 41.61 – NJW 1962, 748 [749]; Dünnebier in Löwe-Rosenberg, StPO, 22. Auflage 1971, § 24 Anm. 6; Kleinkecht, a. a. O., § 24 Rdnr. 6; Schütz, Disziplinarrecht des Bundes und der Länder, Loseblattwerk Stand: Dezember 1980, Teil D § 48 Rdnr. 9; Teplitzky, Die Richterablehnung wegen Befangenheit, JuS 1969, 318 [321]; für die Frage der Parteizugehörigkeit vgl. auch BVerfGE 11, 1 [3]; OLG Koblenz, Beschluß vom 14. März 1969 – 4 W 69.69 = NJW 1969, 1177; VGH Mannheim, Beschluß vom 21. Januar 1975 – IV 1591.74 = NJW 1975, 1048). In einem demokratischen Staatswesen ist jeder Bürger, auch der Richter, zur Teilnahme am politischen Geschehen aufgerufen (OLG Koblenz, a. a. O.). Alle Richter sind in das politische und gesellschaftliche Leben eingebettet und haben von daher ihre politischen und gesellschaftlichen Auffassungen. Viele von ihnen stehen als Wähler einer politischen Partei nahe. Die Fähigkeit und Bereitschaft eines Richters, seine Unparteilichkeit durch derartige aus politischen und gesellschaftlichen Anschauungen und aus der Mitgliedschaft oder der Anhängerschaft zu einer politischen Partei sich ergebenden Beziehungen nicht beeinflussen zu lassen, ist vorauszusetzen (VGH Mannheim, a. a. O.). Die politische Betätigung eines Richters kann daher nur dann zu einem erfolgreichen Ablehnungsgesuch führen, wenn diese in einem besonderen Zusammenhang mit dem anhängigen Verfahren steht. Diese Voraussetzung liegt hier aber nicht vor. Ein besonderer Zusammenhang zwischen der Mitunterzeichnung des Aufrufs durch die abgelehnten Richter und dem Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens besteht nicht. Dabei ist zunächst festzuhalten, daß Gegenstand des Disziplinarverfahrens nicht die politische Meinung des Beamten, sondern allein die Tatsache ist, daß er seine Ansicht den Schülern während des Unterrichts einseitig und unter Ausnutzung des Autoritätsverhältnisses als Lehrer mit dem Ziel vorgetragen haben soll, diese Ansicht durchzusetzen. Soweit in der Disziplinarverfügung hilfsweise von der Einlassung des Beamten ausgegangen wird, wird ihm vorgeworfen, jedenfalls den für ihn erkennbaren Irrtum der Schüler nicht klargestellt zu haben. Mit diesem Vorwurf der einseitigen Beeinflussung von Schülern im Unterricht ist die Äußerung einer politischen Meinung in einem Aufruf, der als Anzeige in einer Tageszeitung veröffentlicht wird, nicht vergleichbar. Der Beamte soll nach dem Inhalt der Beschwerdeentscheidung der obersten Dienstbehörde gegenüber einem Schüler, der auf Befragen nach seinen Berufswünschen geäußert

hatte, er wolle sich bei der Bundeswehr ausbilden lassen, zu bedenken gegeben haben, er werde in der Bundeswehr möglichst gut im Töten von Menschen ausgebildet und müsse unter Umständen auf seine Verwandten im Osten schießen. Die Richtigkeit des von der Dienstbehörde erhobenen Vorwurfs einmal unterstellt, würde sich die in der Äußerung des Beamten zum Ausdruck kommende Kritik gegen die Bundeswehr als solche richten. Demgegenüber wendet sich der von den Richtern unterzeichnete Aufruf gegen den »Teufelskreis des Wettrüstens«, der nach Ansicht der Unterzeichner notfalls auch einseitig aufgebrochen werden müsse. Zur Einrichtung der Bundeswehr wird dagegen nicht Stellung genommen. Unter diesen Umständen läßt sich ein innerer Zusammenhang zwischen dem Inhalt des Aufrufs und des dem Beamten zur Last gelegten Dienstvergehens nicht feststellen.

Zu Unrecht beruft sich die oberste Dienstbehörde auf das Urteil des Reichsgerichts vom 29. Juni 1920 (RGSt 55, 56). Das Reichsgericht hat in dieser Entscheidung ausgeführt (a. a. O. S. 57), daß die Zugehörigkeit des Richters und des Angeklagten zu verschiedenen, sich bekämpfende, politischen Parteien und die beiderseitige entsprechende Betätigung selbst bei Strafsachen mit mehr oder weniger politischem Hintergrund das Ablehnungsgesuch noch nicht rechtfertige, auch wenn es andererseits nicht völlig unerheblich sei. Beim Hinzutreten noch weiterer Umstände könne dies von Bedeutung werden. Derartige Umstände hat das Reichsgericht in dem damaligen Fall deswegen angenommen, weil es sich bei dem Strafverfahren um eine Beleidigung handelte, deren sich der Angeklagte aus Anlaß eines Kampfes für die neue und gegen die frühere Ordnung der öffentlichen Verhältnisse schuldig gemacht haben sollte, und weil der abgelehnte Richter die Leistung des Eides auf die neue Verfassung abgelehnt hatte. Ein Richter, der sich der neuen Ordnung der Dinge derart ablehnend gegenüberstelle, daß er sogar die vorgeschriebene Leistung des Eides auf die Verfassung verweigere, habe aus der Sicht des Angeklagten nicht die nötige Unbefangenheit.

Mit dieser Situation ist der vorliegende Fall offensichtlich nicht vergleichbar. Die Entscheidung des Reichsgerichts beruht auf der besonderen Situation nach Ausrufung der Weimarer Republik, wobei einerseits das dem Angeklagten zur Last gelegte Delikt und die demonstrative politische Betätigung des Richters einen inhaltlichen Bezug zueinander hatten und andererseits das Verhalten des Richters mit seiner Amtsausübung untrennbar verbunden war. Wie bereits dargelegt, besteht ein derartiger innerer Zusammenhang zwischen dem dem Beamten vorgehaltenen Dienstvergehen und der Unterzeichnung des Aufrufs durch die abgelehnten Richter nicht. Im übrigen erfolgte die politische Betätigung der Richter auch nicht bei oder aus Anlaß ihrer Dienstausbübung.

Auch aus der bei Schütz (a. a. O.) wiedergegebenen Entscheidung des Reichsdisziplinarhofes vom 1. April 1931 (F-S 32,297), wonach es vor allem in Zeiten starker politischer Erregung vermieden werden müsse, daß in Disziplinarstrafsachen mit besonderem politischen Hintergrund, in denen dem Beamten die Art seiner politischen Betätigung in einer bestimmten Richtung zum Vorwurf gemacht werde, Persönlichkeiten als Richter mitwirkten, die im politischen Leben besonders hervorgetreten seien, läßt sich nichts Gegenteiliges herleiten. Die dort aufgestellten Voraussetzungen liegen hier sämtlich nicht vor. Weder befindet sich die Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin in Zeiten starker politischer Erregung, noch wird dem Beamten in der Disziplinarsache die Art seiner politischen Betätigung in einer bestimmten Richtung zum Vorwurf gemacht. Wie bereits dargelegt, ist Gegenstand des Disziplinarverfahrens nicht die politische Betätigung des Beamten, sondern die mögliche Verletzung seiner Neutralitätspflicht als Lehrer im Unterricht. Schließlich sind die abgelehnten Richter auch nicht »im politischen Leben besonders hervorgetreten«. Der Umstand, daß in letzter Zeit in Tageszeitungen eine Vielzahl von Aufrufen zu den verschiedensten politischen Themen erscheint, ändert zwar nichts daran, daß die Unterzeichner eines derartigen Aufrufes gegenüber der politischen Betätigung der Mehrzahl der Bürger hervortreten, er führt aber dazu, daß dies nichts besonderes mehr ist. Denn es ist davon auszugehen, daß das öffentliche Interesse an solchen Aufrufen derartig abgenommen hat, daß nicht mehr davon die Rede sein kann, ein einzelner Unterzeichner habe sich politisch besonders hervorgetan.

Die Ablehnungsgesuche gegen den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht W. und den Richter am Verwaltungsgericht M. waren daher als unbegründet zurückzuweisen.«

VIII.

Diese Entscheidung der Disziplinarkammer bedarf in sachlicher Hinsicht keines Kommentars. Das hinter den Ablehnungsanträgen stehende Richterbild ist so offen-

sichtlich unvereinbar mit der seit einem Jahrzehnt allen Beteiligten bewußt werden- den Einbettung der Justiz in die politische und gesellschaftliche Wirklichkeit und erst recht unvereinbar mit den nach unserer Verfassung an diese Wirklichkeit zu stellenden demokratischen Anforderungen, als daß ein sorgfältig juristisch arbeitendes und abwägendes Gericht zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können. Die Senatsschulverwaltung verzichtete deshalb auf die Einlegung eines Rechtsmittels. Doch für Senator Scholz war die Angelegenheit damit nicht beendet. Kurze Zeit nach Bekanntwerden des Beschlusses der Disziplinarkammer teilte er dem Präsidenten des OVG Berlin mit, daß eine seit langem nicht besetzte Stelle am OVG Berlin nicht ausgeschrieben, sondern von ihm persönlich ohne weiteres Auswahlverfahren im Wege der Abordnung mit einem Richter des Kammergerichts Berlin besetzt werde. Der Richter, der aller Voraussicht nach bei einem regulären Bewerbungsverfahren als »Bester« (§ 13 Berliner Richtergesetz) die Stelle erhalten hätte, ist jener Richter G., der Berichtstatter für den oben zitierten Beschluß der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts war. Prompt tauchten in der Öffentlichkeit unter Bezugnahme auf das »Spiegel«-Zitat des Herrn Senatsdirektors von Stahl (oben II.) die ersten Deutungen des Falles auf:

»Im März dieses Jahres war es dann soweit: Justizsenator Rupert Scholz (CDU) verhinderte den seit langem geplanten Aufstieg eines Verwaltungsrichters an das Berliner Oberverwaltungsgericht. Der Richter hatte seinen Kollegen in einem Gerichtsbeschluß bescheinigt, sie hätten mit ihrer Anzeigenaktion keineswegs gegen ihre Dienstpflichten verstoßen. Das reichte dem Senator schon.

So unabhängig sind deutsche Richter.« (Der »Stern« Nr. 19/1982, S. 289).

Der »Verein der Verwaltungsrichter in Berlin e. V.« sah sich daraufhin veranlaßt, ebenfalls öffentlich Kritik an dem Senator zu üben und faßte eine Entschlie- ßung, in der es unter anderem heißt:

»Bei dieser Abordnung mit dem Ziel der Versetzung handelt es sich um einen ungewöhnlichen Schritt, der von der bisherigen einheitlichen Praxis der Berliner Justizsenatoren abweicht. Dieses Verfahren setzt sich hinweg über das in Artikel 69 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin verankerte Recht des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, einen ihm geeignet erscheinenden Bewerber für eine freie Stelle vorzuschlagen. Es unterläuft auch die Zuständigkeiten des Präsidialrats der Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Richterwahlausschusses für Berufungen und Beförderungen der Richter: Nach § 13 Abs. 2 Satz 2 des Berliner Richtergesetzes trifft der Richterwahlausschuß des Abgeordnetenhauses seine Auswahl auf der Grundlage der Stellungnahme des Präsidialrats nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rück- sicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse und politische Anschauungen, gewerkschaftliche Zugehörigkeit, Herkunft oder Beziehungen; dabei soll der Beste den Vorzug erhalten.

Die Richter im Verein der Verwaltungsrichter bedauern, daß durch die Abordnung eines Rich- ters am Kammergericht den Kollegen am Verwaltungsgericht Berlin und anderen möglichen Bewerbern nicht die faire Chance gegeben worden ist, sich um die freie Stelle in einer öffent- lichen Ausschreibung zu bewerben. Die Gründe, die den Senator für Justiz veranlaßt haben, einen bereits vor zwölf Jahren beförderten Richter der Zivilgerichtsbarkeit an das Oberverwal- tungsgericht abzuordnen, sind undurchsichtig. Dies gibt zu vielfältigen Deutungen Anlaß, insbesondere zu der, daß die Verwaltung Einfluß auf die verwaltungsgerichtliche Rechtspre- chung nehmen will.«

IX.

Dr. Rupert Scholz ist nicht nur Justizsenator in Berlin, sondern auch Mitautor des meistbenutzten Grundgesetz-Kommentars und ordentlicher Professor für öffent- liches Recht und Verfassungsrecht an der Universität München. Einmal wöchentlich hält er dort neben seinem Berliner Amt eine Lehrveranstaltung ab, in der er den

Münchener Studenten die Grundlagen unserer Rechtsordnung vermittelt. Bisher hat er dort über den Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht doziert. Aber er hat in Berlin bereits klargestellt, wie wichtig ihm die in dieser Verfassungsnorm garantierte Unabhängigkeit der Richter ist. In einer öffentlichen Stellungnahme erklärt er, die »Unterstellung« des Vereins der Berliner Verwaltungsrichter, »die Verwaltung habe mit ihrer Personalentscheidung Einfluß auf die Rechtsprechung nehmen wollen«, sei »absurd und unverantwortlich«. Eines weiteren Kommentars dazu bedürfe es nicht.

Die Münchener Studenten können stolz sein auf ihren Professor, der es in dieser einzigartigen Weise versteht, wissenschaftlich gründliche und aufrichtige Bemühung um unsere Verfassung mit einer ebensolchen politischen Praxis zu verbinden.

Martin Jacobs

Zur Sprache der Radikalenentscheidung

»Ist auf die Beamtenschaft kein Verlaß mehr, so sind die Gesellschaft und ihr Staat in kritischen Situationen »verloren««. (BVerfGE 39, S. 349). Vor diesem Hintergrund, der Vorsorge für »kritische Situationen«, sind die Passagen für die Kritik-Möglichkeiten des Beamten zu lesen – es geht, unausgesprochen, zugleich um das Verhältnis von Kritik und Krise. Das Bundesverfassungsgericht ordnet zunächst die »politische Treuepflicht« als »Kern« einer Treuepflicht des Beamten überhaupt zu – das ist eine Metapher aus der Natur, sie operiert mit den Bildern von Innen und Außen, vom Weichen, Durchdringlichen und Wandelbaren (Fruchtfleisch etwa kann in der Farbe differieren, vertrocknen, verfaulen, konsumiert werden usw.) und dem Harten, Undurchdringlichen und Unwandelbaren. »Beamtenkörper« kommen und gehen (seit dem Ende des 18. Jahrhunderts laut Bundesverfassungsgericht), Staatsformen wechseln wie die Pflanzen, dieser »Kern« aber in der politischen Naturgeschichte der Deutschen bleibt bestehen. Er erfährt im folgenden nähere Bestimmungen, diese:

»Gemeint ist damit nicht eine Verpflichtung, sich mit den Zielen oder einer bestimmten Politik der jeweiligen Regierung zu identifizieren. Gemeint ist vielmehr die Pflicht zur Bereitschaft, sich mit der Idee des Staates, dem der Beamte dienen soll, mit der freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren. Dies schließt nicht aus, an Erscheinungen dieses Staates Kritik üben zu dürfen, für Änderungen der bestehenden Verhältnisse – innerhalb des Rahmens der Verfassung und mit den verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitteln – eintreten zu können, solange in diesem Gewand nicht eben dieser Staat und seine verfassungsmäßige Grundlage in Frage gestellt werden. An einer »unkritischen« Beamtenschaft können Staat und Gesellschaft kein Interesse haben. Unverzichtbar ist aber, daß der Beamte den Staat – ungeachtet seiner Mängel – und die geltende verfassungsrechtliche Ordnung, so wie sie in Kraft steht, bejaht, sie als schützenswert anerkennt, in diesem Sinne sich zu ihnen bekennt und aktiv für sie eintritt. Der Beamte, der dies tut, genügt seiner Treuepflicht und kann *von diesem Boden aus* auch Kritik äußern und Bestrebungen nach Änderungen der bestehenden Verhältnisse – im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung und auf verfassungsmäßigen Wegen! – unterstützen.« (BVerfGE 39, S. 347 f.)

Kern der Treuepflicht ist die Identifikation mit einer »Idee des Staates«; die Idee wird freilich in der nachfolgenden Explikation als existierende Ordnung ausgegeben. Es ist nicht zufällig von der Identifizierung mit der »Ordnung dieses Staates« die Rede statt von »Achten und Wahren der Verfassung«. Damit ist der – kritische – Gedanke, die Idee sei allererst historisch zu realisieren, mit gesellschaftlichem Leben